

45. Nach welcher Gesetzesvorschrift hat die Pfändung der Eigentümer-Briefgrundschulb zu geschehen?  
 C.P.D. §§ 830. 857.

V. Civilsenat. Ur. v. 12. Dezember 1903 i. S. R. u. Gen. (Rl.)  
 w. Sch. u. Gen. (Bekl.). Rep. V. 465/03.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die auf dem Grundstück des Fabrikbesizers B. Pr. zu R. Wd. 49 Bl. 1587 seit dem 18. August 1899 für die Schl. B. in B. eingetragene Darlehenshypothek von 62000 *M* war zum Betrage von 10000 *M* durch Zahlung nicht gedeckt. Die fünf Kläger erwirkten in der Zeit vom 31. Juli 1900 bis zum 9. Juli 1901 verschiedene Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse für Hauptsache, Zinsen und Kostenbeträge auf erwähnte 10000 *M* als Eigentümerhypothek ihres Schuldners Pr. Als im Zwangsversteigerungsverfahren über das bezeichnete Grundstück bei der Kaufgelberbelegung vom 20. Dezember 1900 nicht ihre angemeldeten Beträge, sondern die von Hypothekgläubigern, die der Hypothek zu 62000 *M* im Range nachgingen, darunter die Anmeldungen der drei Beklagten zum Zwecke der Befriedigung eingestellt wurden, erhoben sie gegen die letzteren Widerspruch in Höhe von im ganzen 4893,95 *M*. Da sie aber die Klagefrist von einem Monat nicht einhielten, zahlte der Zwangsversteigerungsrichter den bestrittenen, zunächst hinterlegten, Betrag an die Beklagten aus. Die Kläger erhoben Klage aus der Bereicherung.

Der erste Richter wies die Klage ab, indem er das Entstehen einer Eigentümerhypothek überhaupt verneinte. Die Berufung der Kläger wurde mit der Begründung zurückgewiesen, daß, wenn auch zu 10000 *M* Eigentümergrundschulb entstanden, und zu deren Pfändung Wegnahme des Hypothekenbriefes nicht nötig gewesen sei, doch eine Bereicherungsklage gemäß § 878 Abs. 2 C.P.D. § 812 B.G.B. den Klägern deshalb nicht zustehen, weil die Wirkung ihres Widerspruchs durch Fristversäumung erloschen sei, und Beklagte nur das ausbezahlt erhalten hätten, was ihnen als persönlichen Gläubigern des Pr. gebührte.

Die Revision der Kläger ist zurückgewiesen.

## Aus den Gründen:

(Es werden zunächst die Klagabweisungsgründe der beiden Vorderrichter für unzutreffend erklärt. Dann heißt es weiter:)

... „Ob schon nach vorstehendem der Grund, aus dem der Berufungsrichter die Klagabweisung für gerechtfertigt erklärt hat, hinfällig ist, muß gleichwohl die Klagabweisung selbst deswegen aufrecht erhalten bleiben, weil den Klägern gültige Pfändungen und Überweisungen überhaupt nicht zur Seite stehen. Der Vorderrichter nimmt dies an und erachtet auf Pfändung einer Eigentümergrundschuldb, bei der kein Drittschuldner gegeben sei, nicht den § 830, sondern den Abs. 2 des § 857 C.P.D. für anwendbar. Er stützt sich dabei unter anderm auch auf das in den Entscheidungen des R.G.'s in Civilf. Bd. 48 S. 427 flg. abgedruckte Urteil des erkennenden Senats. Wie er aber selbst zugibt, beschäftigt sich dieses Urteil mit einem Falle des früheren Rechts, und da es nur die Frage, wem die Pfändung einer Eigentümerhypothek zuzustellen ist, beantwortet, die in gegebener Sache gar nicht aufgeworfen ist, da ferner der von ihm aufgestellte Rechtsatz, daß bei der Eigentümerhypothek kein Drittschuldner vorhanden ist, nach richtiger Auslegung der neuen Bestimmungen keinen Ausschlag geben kann, so beruft sich das Kammergericht mit Unrecht auf jene Entscheidung.

Zu der in der Rechtswissenschaft lebhaft erörterten Streitfrage über das Verfahren bei Pfändungen von Eigentümergrundschulden hat der erkennende Senat in zwei zum Abdruck bestimmten Urteilen, nämlich: Rep. V. 194/03 vom 17. Oktober 1903<sup>1</sup> und Rep. V. 205/03<sup>2</sup> vom 11. November 1903, bereits feste Stellung genommen, und er ist dabei nach Wortlaut, Auslegung und Entstehungsgeschichte der betreffenden Vorschriften zu dem Ergebnisse gelangt, daß zur Pfändung einer Eigentümer-Buchgrundschuldb gemäß § 857 Abs. 6 und § 830 Abs. 1 C.P.D. die Eintragung der Pfändung im Grundbuche notwendig sei. Auf die Begründung dieser Entscheidungen wird hier Bezug genommen.

Nun handelt es sich allerdings in vorliegender Sache nicht um eine Buchgrundschuldb, sondern unzweifelhaft um eine aus einer Brief-

<sup>1</sup> Inzwischen abgedruckt in Bd. 55 unter Nr. 93.<sup>7</sup>

D. R.

<sup>2</sup> Inzwischen abgedruckt in diesem Bande unter Nr. 8.

D. R.

hypothek hervorgegangene Eigentümer-Briefgrundschuld. Da aber bei Prüfung der Pfändungserfordernisse für diese von ganz den nämlichen Grundgedanken und Erwägungen auszugehen ist, wie bei der Eigentümer-Buchgrundschuld, so müssen auch auf sie die beiden letztangezogenen Gesetzesstellen Anwendung finden, und ist somit zur Pfändung einer solchen Eigentümer-Briefgrundschuld die Aushändigung des Briefes oder dessen Wegnahme durch den Gerichtsvollzieher notwendig.

Den Revisionsklägern muß zugegeben werden, daß die Erfüllung dieses Erfordernisses überhaupt und namentlich dort, wo, wie im gegebenen Falle, zugleich die Bildung eines Teilgrundschuldbriefes notwendig wird, große Schwierigkeiten herbeiführen kann; indessen kann dieser Erwägung durchschlagende Bedeutung deshalb nicht zukommen, weil der 6. Absatz des mehrangezogenen § 857 deutlich, bestimmt und ohne Ausnahme die Zwangsvollstreckung in eine Grundschuld den Vorschriften des § 830 über Hypothekspfändung unterwirft, weil § 830 C.P.D. zur Hypothekspfändung die Briefübergabe oder -wegnahme oder den Grundbucheintrag unbedingt fordert, und weil nach allgemeinem gesetzlichen Sprachgebrauch unter Grundschuld und Hypothek notwendig auch die Eigentümergrundschuld und Eigentümerhypothek verstanden werden muß.

Daß sie Briefwegnahme bewerkstelligt haben, behaupten die Kläger selbst nicht. Die von ihnen erwirkten Pfändungen der Eigentümergrundschuld waren daher unvollkommen und rechtsunwirksam und gaben ihnen kein besseres Recht gegenüber den Beklagten, die durch die an sie erfolgten Auszahlungen nicht rechtlos bereichert worden sind.“ . . .